

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 91 "Eichenstraße Nord" der Stadt Visselhövede

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	01.02.2022		
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	11.02.2022		
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	18.01.2022		
4	Avacon AG	12.01.2022		
5	EWE Netz GmbH	27.12.2021		
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.01.2022		
7			Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.12.2021
8			Industrie- und Handelskammer Stade	25.01.2022
9			Vodafone Kabel Deutschland	25.01.2022
10			Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	18.01.2022
11			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	03.01.2022
12			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	12.01.2022
13			Gasunie	03.01.2022
14			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	31.01.2022
15			Gemeinde Neuenkirchen	03.01.2022
16			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	07.01.2022

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bitte ich darum, Vorgaben zur Farbgestaltung der Gebäude und Zäune in den B-Plan aufzunehmen.

Da nach Norden bisher keine vollständige Eingrünung vorhanden ist, bitte ich darum eine Baum-Strauchhecke nördlich des westlichen Baufensters vorzusehen.

Ich bitte darum, externe Ausgleichsflächen vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Die Planungen für das Planänderungsgebiet 1 sind noch nicht konkret genug für eine Stellungnahme aus Sicht der Abfallwirtschaft.

Bei der konkreten Erschließungsplanung für dieses Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass Stichstraßen aus Gründen des Unfallschutzes vermieden werden müssen. Nur wenn diese unausweichlich notwendig sind, ist ein Bau nur mit ausreichend dimensionierter Wendeanlage am Ende der Stichstraße zulässig.

Die Planungen für das Änderungsgebiet 2 sind für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es wurden örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung der Dächer ausgenommen. Im Plangebiet sind bereits verschiedene Zaunformen vorhanden, so dass diesbezügliche Regelungen hierzu, auch aufgrund der Baufreiheit der Grundstückseigentümer, die nicht eingeschränkt werden soll, nicht zielführend sind.

An der Nordseite der Fläche für Versorgungsanlagen wird eine Baum-Strauchhecke festgesetzt.

Die durchzuführenden externen Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt.

Da die zukünftige Grundstücksaufteilung im Urbanen Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wird die festgesetzte Straßenverkehrsfläche ohne Wendeanlage ausgewiesen.

Ansonsten betreffen die Anregungen die Durchführung des Bebauungsplanes und sind zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

In den Unterlagen ist unter „Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung“ kurz erläutert, dass im Planänderungsgebiet 1 das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert oder ins Regenrückhaltebecken geleitet werden soll. Im Planänderungsgebiet 2 soll das Niederschlagswasser versickert werden.

Bei einer Einleitung in das Regenrückhaltebecken ist nachzuweisen, ob dieses ausreichend bemessen ist.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind alle notwendigen Plangenehmigungen, -feststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen. Da eine Versickerung auf dem Grundstück angestrebt wird, muss sichergestellt sein, dass der Boden eine ausreichende Versickerungsfähigkeit (kf-Wert) besitzt. Dies ist anhand eines Bodengutachtens nachzuweisen.

Durch Versickerung verbleibt das Wasser vor Ort und entlastet den Regenwasserkanal, was anzustreben ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 4. Wasserwirtschaft:

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist ein Entwässerungskonzept für das Niederschlagswasser, mit einer Ermittlung entsprechender Niederschlagsmengen, vorzulegen. Die Hinweise für den Änderungsbereich 2 betreffen nicht diesen Bebauungsplan.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5. Stellungnahme Kreisarchäologie

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Bagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Maße archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

Zu 5.:

Auf der Planzeichnung wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis aufgenommen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Abfallrechtliche Stellungnahme

Zum obengenannten Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue B-Plan-Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist eine Stellungnahme hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht möglich. Lärm- und Geruchsmissionen sind zu untersuchen, Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Zu 6.:

Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Anlagen zur Energieversorgung bereits durch Geräuschemissionen vorbelastet. Die Umgebung wird durch Wohnnutzungen und Freiflächennutzungen geprägt. Durch ausreichende Abstände zur Hochspannungsleitung und dadurch, dass die Fläche für Versorgungsanlagen sich in westliche Richtung entwickelt, sind Auswirkungen aus schalltechnischer Sicht nicht zu erwarten. Bei der Ansiedlung von sonstigen Gewerbebetrieben im Urbanen Gebiet sind im Baugenehmigungsverfahren ggf. Einzelnachweise zu erbringen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Planzeichnung und die Begründung sind zu ergänzen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (11.02.2022)

Stellungnahme zu Nr. 2

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M.1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Änderungsbereich 2 liegen besonders empfindliche Böden vor.

Die Hinweise des Landesamtes sind allgemeiner Art und betreffen die Durchführung der Planung.

Dieser Teil der Stellungnahme betraf die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes,

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Zudem liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vor. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Beschluss VA: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Beschluss Rat: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (18.01.2022)

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft im Folgenden Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (1a (2) BauGB).

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) NatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll.

Stellungnahme zu Nr. 3

Im weitaus umfangreicheren Änderungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht nur die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen planerisch vorbereitet, sondern es werden auch für eine Bebauung vorgesehene Flächen (Sondergebiet Feriendorf) planerisch wieder einer Freiflächennutzung (Maßnahmenfläche, Flächen für die Landwirtschaft) zugeführt.

Die Darstellung der gemischten Baufläche bzw. die Festsetzung eines Urbanen Gebietes im Geltungsbereich ist erforderlich, da der Bereich zwischen Freileitung und Wohnbebauung städtebaulich aufgewertet werden soll und für eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig nur eingeschränkt zur Verfügung stände.

Die Anregungen sind bei der Ermittlung der Ausgleichsflächen berücksichtigt worden. Ansonsten ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“ der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Deutsche Telekom Technik GmbH (20.01.2022)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Stellungnahme zu Nr. 6

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Stellungnahmen ohne Anregungen

7-16